

Zum Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der
Energieeffizienzrichtlinie
Frankfurt am Main / Berlin, 07.10.2026

Abwärmepotenziale für die Dekarbonisierung nutzbar machen

Deutschland ist im Rahmen der EU-Effort Sharing-Regulierung dazu verpflichtet, seine Emissionen gerade auch im Gebäudesektor zu senken. Andernfalls drohen erhebliche Strafzahlungen. Die Dekarbonisierung des deutschen Gebäudebestandes wiederum hängt maßgeblich an der Dekarbonisierung der Wärmenetze. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive sind kosteneffiziente Maßnahmen hierbei zentral. Unvermeidbare Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen ist mit ihrer Kosten- und Energieeffizienz ein idealer Bestandteil dekarbonisierter Wärmenetze. Der Koalitionsvertrag trägt dem mit dem ausdrücklich formulierten Ziel Rechnung, die Einspeisung von Abwärme zu erleichtern. Um bestehende Potenziale für die Transformation der Wärmeversorgung nutzbar zu machen, sollte der Kabinettsentwurf zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) aus unserer Sicht an einigen Stellen angepasst werden, ansonsten sehen wir das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel als gefährdet an.

Die Identifikation und Erschließung von Abwärmequellen ist in der Praxis sehr kleinteilig, zeitaufwendig und mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden. Die Festlegungen des bestehenden EnEfG haben dafür gesorgt, wirtschaftliche und organisatorische Anreize für Abwärme erzeugende Unternehmen zur Abgabe an Wärmenetzbetreiber zu schaffen. Diese Anreize sollte vor dem Hintergrund der Bedeutung von Abwärme für die Wärmewende nicht geschwächt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, das EnEfG bürokratieärmer auszugestalten. Der vorliegende Entwurf macht jedoch nach unserer Einschätzung Fortschritte auf dem Weg zu einer verstärkten Abwärmeebenutzung in Wärmenetzen an mehreren Stellen wieder zunichte und gefährdet das gesellschaftliche Ziel, Abwärme in Fernwärmenetzen zu nutzen und diese kosteneffizient zu dekarbonisieren.

§ 11 & 13 EnEfG – Abwärme-Readiness von Rechenzentren stärken

Insbesondere für Wärmenetzbetreiber in urbanen Räumen ist Abwärme aus neu entstehenden Rechenzentren eine wichtige Dekarbonisierungsoption.

Nach geltendem § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur eine Voraussetzung für die dort geregelte Ausnahme von den Wiederverwendungsquoten. Die bloße Flächenvorsorge nach § 11 Abs. 3 Satz 3 EnEfG-E reicht dafür nicht aus. Rechenzentren sollten so konzipiert werden, dass eine Abwärmeebenutzung technisch vorbereitet ist – entweder direkt oder durch nachträglich integrierbare Maßnahmen.

Die bisher nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Vereinbarungen über Investitionsplan, Anschlusskosten und Wärmepreis sollten als Ausnahmevoraussetzung erhalten bleiben. Übergabepunkt, Verfügbarkeit, Zeitplan und Kostenverteilung sind frühzeitig abzustimmen. Bereitstellung und Finanzierung sind zu unterscheiden: Rechenzentrumsbetreiber tragen nicht pauschal sämtliche Wärmepumpen- und Netzkosten. Wärmenetzbetreiber sollten Aufnahmefähigkeit und Ausbauperspektive darlegen.

Die Informationspflicht nach § 13 EnEFG ist auf jährliche, rückblickende Betriebsdaten ausgerichtet. Ergänzend sollten wenige standardisierte Planungsdaten zu hinreichend konkretisierten Projekten im Energieeffizienzregister bereitgestellt werden: Standort, voraussichtlicher Betriebsbeginn, Bandbreiten von Wärmeleistung und Temperaturniveau sowie ein Ansprechpartner. Prognosen sind als unverbindliche Planungsstände zu kennzeichnen. Für Wärmeplanung und potenzielle Abnehmer ist ein zweckgebundener Zugang unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu regeln. Doppelmeldungen sind zu vermeiden.

§ 16 EnEFG – Nutzungspflicht erhalten; KNA sachgerecht ausgestalten

Die allgemeine Pflicht zur Wiederverwendung unvermeidbarer Abwärme unter Einbeziehung externer Abnehmer nach geltendem § 16 Abs. 2 sollte erhalten bleiben. Sie berücksichtigt bereits technische, wirtschaftliche und betriebliche Zumutbarkeit. Die besonderen Anforderungen an Rechenzentren nach § 11 sind zu beachten.

Die Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) nach § 16 EnEFG-E sollte bei positivem Ergebnis mit einer verbindlichen Umsetzung verknüpft werden, soweit technische Machbarkeit, Finanzierung und realistische Abnahmemöglichkeiten gegeben sind. Zu bewerten sind das Gesamtprojekt und die Wirtschaftlichkeit für die Beteiligten einschließlich Wärmearbeitung, Anschluss, Betrieb und Absicherung. Nachweisbare Hindernisse, eine faire Kostenverteilung und angemessene Umsetzungsfristen sind zu berücksichtigen.

Neben der Analysepflicht nach Art. 26 Abs. 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) verlangt deren Art. 26 Abs. 6 grundsätzlich eine Abwärmenutzung oder andere Wärmerückgewinnung für Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW. Ausnahmen erfordern den Nachweis technischer oder wirtschaftlicher Undurchführbarkeit. Diese Vorgabe muss im Zusammenspiel von §§ 11 und 16 rechtssicher umgesetzt werden, d.h. interne Nutzung und andere geeignete Abnehmer bleiben zu berücksichtigen.

Die KNA-Pflicht nach § 16 Abs. 2 EnEFG-E ist auf die erfassten abwärmeerzeugenden Anlagen zu begrenzen. Die bloße Aufnahme und Verteilung von Abwärme darf keine zusätzliche Analysepflicht auslösen. Für eigene erfasste Abwärmequellen müssen dagegen unabhängig vom Betreiber dieselben Anforderungen gelten. Bereits vorhandene gleichwertige Analysen sind anzuerkennen.

§ 17 EnEfG – Auskunftspflicht beibehalten

Die im vergangenen Jahr gestartete Plattform für Abwärme (PfA) ist für Wärmeversorgungsunternehmen ein wichtiges Werkzeug zur initialen Identifizierung lokaler Abwärmepotenziale.

Die unmittelbare Auskunftspflicht nach geltendem § 17 Abs. 1 sollte ergänzend erhalten bleiben. Sie erfasst den gesetzlichen Datenkatalog, nicht beliebige zusätzliche Projektunterlagen. Ein Plattformverweis sollte genügen, soweit die Angaben vollständig, aktuell und zugänglich sind. Für zusätzliche projektspezifische Informationen sollte eine gesonderte, angemessene Mitwirkungspflicht bei nachgewiesenem Planungsinteresse vorgesehen werden. Umfang, Fristen und Vertraulichkeit sind klar zu begrenzen, um konkrete Projekte ohne unverhältnismäßige Datenanforderungen zu unterstützen.

Die Anhebung der Unternehmensschwelle von mehr als 2,5 auf mehr als 23,6 GWh in § 17 Abs. 1 EnEfG-E verengt die Datenbasis und sollte unterbleiben. Für Rechenzentren gilt im Entwurf daneben eine eigenständige Schwelle von mehr als 1 MW nominalem Gesamtenergieinput. Entlastungen sollten an unerheblichen Abwärmepotenzialen und standardisierten Meldungen ansetzen.

§ 17 Abs. 2 Satz 2 EnEfG-E ist klarzustellen: Wesentliche Änderungen müssen zeitnah gemeldet werden, auch innerhalb von vier Jahren nach der letzten Übermittlung. Die „oder“-Verknüpfung darf nicht dazu führen, dass Angaben jahrelang veraltet bleiben.

Ihre Ansprechpartner

John A. Miller
Stellv. Geschäftsführer und
Bereichsleiter Energiewirtschaft
und Politik
j.miller@agfw.de

Hannes Seitz
Referent Politik und
Regulierung
h.seitz@agfw.de
+49 160 93245811

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte